

► Ungewisse Verbindlichkeiten

Rückstellung für Bonuspunkte bzw. Gutscheine aus Kundenbindungsprogrammen

| Bei einem Bonussystem, bei dem die Verpflichtung zur Einlösung der Bonuspunkte wirtschaftlich gesehen durch die Umsätze der Vergangenheit veranlasst ist, liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten vor (FG Nürnberg 25.4.19, 4 K 1050/17; Rev. BFH: IV R 20/19). |

Beachten Sie | Die entscheidende Frage war, ob in einem solchen Fall die Voraussetzungen für ein steuerliches Passivierungsverbot für einnahmen- und gewinnabhängige Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 2a EStG vorliegen. Das FG hat dies verneint, weil die Verpflichtung zur Akzeptanz der Bonuspunktgutscheine als Zahlungsmittel hier nicht durch den Anfall von Einnahmen oder Gewinnen veranlasst war, sondern die Einlösung nur der Entledigung bestehender Verpflichtungen diene.

PRAXISTIPP | Man darf gespannt sein, wie sich der BFH im Streitfall positionieren wird. Noch im Jahr 2012 hatte der BFH entschieden, dass wegen der Ausgabe von Gutscheinen, die einen Anspruch auf Preisermäßigung bei Friseur-Dienstleistungen im Folgejahr gewähren, im Ausgabejahr weder Verbindlichkeiten noch Rückstellungen zu bilanzieren sind (BFH 19.9.12, IV R 45/09, BStBl II 13, 123).

► Investitionsabzugsbetrag

Rückgängigmachung eines IAB bei fehlender Hinzurechnung

| Wird ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) nach § 7g Abs. 1 EStG gebildet und wird das begünstigte Wirtschaftsgut in den auf das Abzugsjahr folgenden drei Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt, ist der in Anspruch genommene IAB im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Unterbleibt diese Hinzurechnung, stellt sich die Frage, ob der Fehler nur im Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr (nach den allgemeinen Regeln der AO) korrigiert werden kann, oder ob der Fehler auch nach § 7g Abs. 3 EStG dadurch „korrigiert“ werden kann, dass der IAB im Abzugsjahr rückgängig gemacht wird. Das FG Rheinland-Pfalz hat sich für die zweite Variante entschieden (FG Rheinland-Pfalz 26.2.19, 3 K 1658/18, Rev. BFH: I R 11/19). |

Beachten Sie | Dies hat zur Folge, dass ein IAB auch dann rückgängig zu machen ist, wenn das Wirtschaftsgut zwar angeschafft wurde, die Hinzurechnung aber unterblieben ist. Die Gründe, warum eine Hinzurechnung unterblieben ist (absichtlich, versehentlich oder irrtümlich), sollen in diesem Zusammenhang irrelevant sein.

PRAXISTIPP | Das FG hat die Revision nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen, ob § 7g Abs. 3 S. 1 EStG auch solche Fälle erfasst, in denen das begünstigte Wirtschaftsgut zwar angeschafft, die Hinzurechnung aber unterblieben ist. In ähnlich gelagerten Fällen sind daher bis zur höchstrichterlichen Klärung Einspruch und ggf. Klage geboten.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Bei Rückstellung
Konflikt mit dem FA
zu erwarten



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Rechtsfrage hat für
FG grundsätzliche
Bedeutung